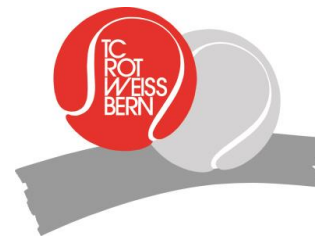


COVID-19 Schutzkonzept TC Rotweiss Bern

Version 5.0 / gültig ab 19. April 2021

COVID-19-Beauftragter des TC Rotweiss Bern:

**Alex Wüthrich, 079 777 41 71
alex.wuethrich@tcrotweiss.ch**



1. Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb

1.1. Covid-19-Beauftragter

Die Funktion als Covid-19-Beauftragter des TC Rotweiss Bern übernimmt:

Alex Wüthrich, Gärteli 24, 3210 Kerzers
079 777 41 71, alex.wuethrich@tcrotweiss.ch

Der Covid-19-Beauftragte steht den Clubmitgliedern beratend zur Seite und ist in der Mitglieder-administration von Swiss Tennis eingetragen.

1.2. Hygienevorschriften

Händehygiene

- Alle Personen im Club waschen oder desinfizieren regelmässig die Hände
- Auf das traditionellen „Shake-Hand“ nach dem Spiel wird weiterhin verzichtet

1.3. Social Distancing

Abstand

- Der Abstand von 1,5 Meter muss gewährleistet sein.
- Spielerbänke oder -stühle müssen in einem Mindestabstand von 1,5 Metern platziert werden.
- Auch in den Garderoben und den Duschen muss der Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt sein. Wenn das nicht immer möglich ist, dann müssen weitere Schutzmassnahmen wie Bodenmarkierungen ergriffen werden. Je nach Platzverhältnissen ist es zu empfehlen, eine Personenobergrenze zu erlassen.

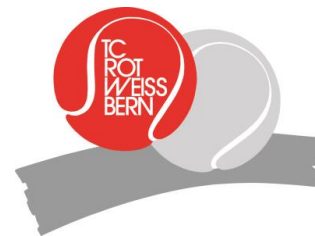
1.4. Nutzung der Anlage

Anlage und Plätze

- Die gesamte Infrastruktur darf geöffnet sein.
- Auf einem Aussen-Tennisplatz dürfen maximal 15 Personen, mit Jahrgang 2000 und älter, Tennis spielen. Für Jahrgänge 2001 und jünger gilt diese Beschränkung nicht.
- Swiss Tennis empfiehlt, alle Innenräume, wo immer möglich, regelmässig zu lüften

Restaurant/ Clubhaus

- Für Restaurants mit einer Gastgewerbe-Betriebsbewilligung gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie. Sie dürfen nur die Aussenbereiche öffnen und es dürfen 4 Personen pro Tisch Platz nehmen.



Maskenpflicht

- Ausser beim Tennisspielen muss in allen Innenräumen (Garderobe, Wartebereich, Rezeption etc.) und Aussenbereichen die Gesichtsmaske getragen werden. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

1.5. Protokollierung & Nachverfolgung (Contact Tracing)

- Die Kontaktdaten aller auf der Anlage anwesenden Personen müssen erhoben werden und auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.
- Swiss Tennis empfiehlt weiterhin ein Reservationssystem (digital oder schriftlich) zu verwenden, um die Protokollierung und eine allfällige Nachverfolgung von engen Kontakten sicherzustellen.

1.6. Personen mit Krankheitssymptomen

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

1.7. Informationspflicht

- Die Anpassung resp. die Umsetzung der Schutzmassnahmen muss allen Mitgliedern, Kunden, Teilnehmenden und Zuschauenden von Veranstaltungen kommuniziert werden.
- Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» wird aufgehängt (Download: Homepage BAG)

2. Schutzmassnahmen für Veranstaltungen und Wettkämpfe

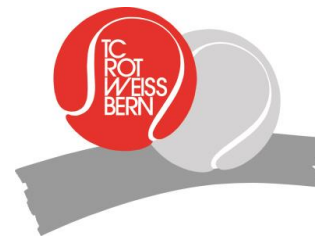
Alle Veranstaltungen sind bis mind. 22. März 2021 verboten. Einzig die Wettkämpfe für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger sind erlaubt.

Jede Veranstaltung und jeder Wettkampf muss über eine Schutzkonzept verfügen. Dieses kann integrierter Bestandteil des allgemeinen Schutzkonzepts des Clubs oder Centers sein.

Veranstaltungen und insbesondere die Wettkämpfe/Turniere und Meisterschaften können unter folgenden Bedingungen ausgetragen werden:

Verantwortliche Person

- Für Veranstaltungen ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen (z.B. COVID-19-Beauftragter des Clubs/Centers oder der Official), die für die Einhaltung der Vorgaben zuständig ist.



Anzahl Teilnehmende und Zulassungsbedingungen

- Wettkämpfe sind erlaubt für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger.
- Personen mit Symptomen dürfen nicht an Veranstaltungen und Wettkämpfen teilnehmen. Der Veranstalter kann Personen mit Symptomen von der Veranstaltung ausschliessen.

Rückverfolgung von Kontakten

- Alle Personendaten müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Dies kann durch die Erfassung (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden. Die Spielenden sind in der Turnieradministration (Advantage) von Swiss Tennis erfasst.
- Protokolle und Präsenzlisten dürfen ausschliesslich dem allfälligen Contact Tracing dienen.

Hygienemassnahmen

- Die Hygienemassnahmen des BAG müssen umgesetzt werden, vor allem das regelmässige Hände waschen. Der Veranstalter stellt die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung.

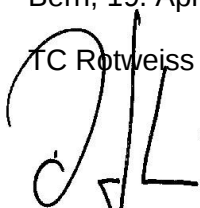
Social Distancing / Abstandsregeln und Maskenpflicht

- Zuschauer sind verboten. Die Begleitpersonen der Spielenden dürfen während einem Wettkampf nicht auf der Sportanlage bleiben.
- Körperkontakt soll vermieden und die Abstandsregel von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Plakat von BAG und Swiss Tennis aufhängen und aktiv die Beteiligten an das Einhalten der Regeln erinnern.
- Es gilt eine Maskenpflicht in allen Innen- und Aussenräumen. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

Dieses Dokument wurde am 19. April 2021 vom Vorstand des TC Rotweiss Bern erstellt und allen Mitgliedern und Tennis-Trainer zur Kenntnis gebracht. Zusätzlich ist dieses Dokument auf der Anlage angeschlagen und auf der Webseite des TC Rotweiss publiziert.

Bern, 19. April 2021

TC Rotweiss Bern


Reto Gehri
Präsident


Alex Wüthrich
Vizepräsident
COVID-19-Beauftragter